

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dirk Nockemann,  
Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski  
(AfD)**

**Betr.: Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet  
des Waffenrechts:  
Keine Gebühren für Waffenbesitzer bei verdachtsunabhängigen Kon-  
trollen gemäß § 36 Absatz 3 WaffG, wenn sich bei der entsprechenden  
Kontrolle keine Verstöße ergeben**

Durch die Verordnungsänderung sollen behördliche Kontrollen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Schusswaffen in Privathaushalten gebührenfrei gestellt werden, wenn der Waffenbesitzer weder Anlass zur Kontrolle gegeben hat noch sich bei der Kontrolle Beanstandungen ergeben haben.

Nach § 36 Absatz 3 des Waffengesetzes hat, wer „erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen“.

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 (erforderliche Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandeln oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen) Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Solche Kontrollen sind nicht abhängig von einem Verdachtsmoment, sondern können seitens der Behörde verdachtsunabhängig erfolgen.

Eine Rechtsverordnung legt die Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse (umgangssprachlich: Waffentresore) fest, in denen die Waffen aufzubewahren sind.

Zuständig für diese Waffenkontrollen ist die Waffenbehörde. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gebührengesetzes (GebG) der Freien und Hansestadt Hamburg werden für die Vornahme von Amtshandlungen, die einer besonderen Überwachung dienen, die durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist oder der sich jemand ohne gesetzliche Verpflichtung unterworfen hat, Verwaltungsgebühren erhoben. Gemäß § 2 des GebG wird der Senat ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen. Dies ist für das Gebiet des Waffenrechts mit der „Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechtes (GebOWaffR)“ geschehen.

In der Anlage zu dieser Gebührenordnung sind jeweiligen Gebührentatbestände und der hierfür geltende Gebührensatz festgelegt. Nummer 34 dieser Anlage betrifft „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 WaffG“. Nach Nummer 34.1 der Anlage entsteht für eine „Durchgeführte Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort nach § 36 Absatz 3 WaffG“ eine Gebühr in Höhe von 80 bis 380 Euro.

Das Erheben einer solchen Gebühr ist bei verdachtsunabhängigen Kontrollen, zu denen der Waffenbesitzer keinen Anlass gegeben hat, nicht angemessen.

Hier werden von gesetzestreuen Waffenbesitzern, denen schon für alle anderen Amtshandlungen der Waffenbehörden Gebühren abverlangt werden, weitere Gebühren eingetrieben, für die sie persönlich keine Veranlassung gegeben haben. Vergleichbar wäre dies etwa – auf einen anderen Lebenssachverhalt übertragen – damit, dass Passanten zur Kasse gebeten würden, wenn sie zufällig in eine Personenkontrolle gerieten, ohne dass die Polizei irgendetwas zu beanstanden hätte. Eine Gebühr sollte grundsätzlich nur dann erhoben werden, wenn diese entweder Ausgleich für einen Vorteil ist, der dem Vermögen des Pflichtigen zugutekommt, oder sie eine Auflegung von Kosten darstellt, die der Pflichtige verursacht und für die er die Verantwortung zu tragen hat.

In diesem Sinne führte der Innenausschuss des Bundestages in seiner Empfehlung zum Entwurf eines Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes aus:

„Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse und deswegen werden keine Gebühren erhoben.“<sup>1</sup>

Auch der Regierungsentwurf zum Baden-Württembergischen Landesgebührengesetz führte aus:

„Bei unregelmäßigen durchgeführten Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen, die durch Behörden nach dem Zufallsprinzip bzw. einer Risikoanalyse vorgenommen werden, kann wegen Artikel 3 GG eine individuelle Zurechnung mit der Folge einer Gebührenerhebung nur dann stattfinden, wenn dem zu Prüfenden rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann. Nur in solchen Fällen liegt eine verantwortliche Veranlassung im Sinne des Gesetzes vor.“<sup>2</sup>

Ebenfalls in Baden-Württemberg hatte das Innenministerium den Waffenbehörden für die im Oktober 2009 landesweit durchgeführten Kontrollen empfohlen, keine Gebühren zu erheben.<sup>3</sup>

Auch in Hamburg sollte die Rechtslage durch einen Zusatz in der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts gemäß der Empfehlung des Innenausschusses des Bundestages angepasst werden.

#### **Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

1. Der Senat wird aufgefordert, die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts wie folgt zu ändern:

In der Anlage zur Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts wird hinter Nummer 34.1 folgender Passus eingefügt:

„Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn die Behörde bei der Kontrolle keinen rechtlichen Verstoß festgestellt hat.“

2. Der Senat wird aufgefordert, die Bürgerschaft bis zum 31.10.2018 über die veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> BT.-Drs. 16/13423, Seite 71.

<sup>2</sup> LT.-Drs. 13/3477, Seite 40.

<sup>3</sup> Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg, LT.-Drs. 14/5672, Seite 4.